

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Verordnung vom 16.02.1844 publ. 03.03.1844

Exemtionen, die ihm zustehen können, von den Gesetzen und der Observanz seines Landes und Wohnorts abhängig.

§. 22.

Jeder Consul hat die pflichtmäßige Wahrnehmung der Consulat-Geschäfte nach Maßgabe dieser Instruction durch Ausstellung eines besonders vorgeschriebenen eidlichen Reverses zu geloben. Eidesrevers.

§. 23.

Jede Abänderung dieser Instruction wird vorbehalten.

8) Landesherrliche Verordnung vom 16. Febr., publ. den 3. März 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Haben Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse Unserer abwesenden und Unserer verschollenen Unterthanen zu verordnen, wie folgt: Betr. die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung.

§. 1.

Jedem Vermissten oder Abwesenden, welcher in Unserm Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Sever, Vermögen zurückgelassen hat, oder zu erwerben in den Fall kommt, soll ein Curator bestellt werden, wenn keine zu seiner Vertretung oder zur Verwaltung des Vermögens in eigenem Namen berechnigte Anordnung einer Curatel über das Vermögen abwesender Unterthanen.

Person anwesend und sein Aufenthaltsorts unbekannt oder so weit entfernt ist, daß eine Aufforderung zu eigenem Eintreten ihm nicht zeitig genug zukommen kann, seine Rechte aber durch Verzug gefährdet würden, oder die Rechtsverfolgung Anderer seine Vertretung erheischt. Die Bestellung des Curators geschieht auf den Antrag eines Betheiligten und nöthigenfalls von Amtswegen durch die zur Anordnung von Curatelen competente obervormundschaftliche Behörde des letzten Wohnorts des Abwesenden resp. Vermißten, oder falls das letzte Domicil nicht zu ermitteln wäre, des Bezirks, in welchem das Vermögen sich vorfindet. Der Curator wird entweder speciell zur Vornahme des erforderlichen Geschäfts, oder, wo dies nicht genügen sollte, allgemein zur Vertretung und Verwaltung des Vermögens des Abwesenden oder Vermißten bestellt.

Ist das Vermögen unbeträchtlich, oder besteht es nur in zweifelhaften Ansprüchen an Dritte, welche deren Anerkennung, oder aus irgend einem sonstigen Grunde die Herausgabe weigern, so kann die Verhängung einer Curatel unterbleiben, es wäre denn, daß von dem darum Nachsuchenden wegen der zur Verwaltung, und, eintretenden Falls, zur Todeserklärung, erforderlichen baaren Auslagen Sicherheit gestellt, und außerdem eine zur freiwilligen Uebernahme des

Amts bereite, tüchtige und solvende, Person angewiesen würde.

§. 2.

Ist der Aufenthalt des nicht vertretenen Abwesenden zwar bekannt, aber wahrscheinlich, daß er wider seinen Willen an der eigenen Besorgung seiner Angelegenheiten gehindert werde, oder daß gerichtliche Communicationen mit dem Abwesenden durch die Behörden seines Aufenthaltsortes mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würden, oder leidet das vorzunehmende Geschäft bis zur Bekanntmachung des Abwesenden mit der Lage der Sache keinen Aufschub, so ist ebenfalls, nach den Voraussetzungen und Vorschriften des §. 1. mit der Bestellung eines Curators zu verfahren, von diesem jedoch unverweilt, soweit irgend thunlich, dem Abwesenden von dem Stande seiner Angelegenheiten Nachricht zu geben.

§. 3.

Die Rechte und Pflichten des Curators Rechte und Pflichten des Curators. sind gleich denen eines Vormundes Minderjähriger zu beurtheilen. Er kann für den Abwesenden oder Vermissten angefallene Erbschaften und sonstige Vortheile rechtsgültig annehmen.

Die Curatel über das Vermögen eines abwesenden oder vermissten Ehemannes darf der zurückgelassenen Ehefrau desselben übertragen werden, und lebte diese mit demselben in Güterge-

meinschaft, so kann die Obervormundschaft den Umständen nach die Ablegung einer Curatelrechnung erlassen.

## §. 4.

Beendigung der  
Curatel.

Die Curatel ist aufzuheben:  
wenn der Abwesende oder Vermißte zurückkehrt,  
wenn der Obervormundschaft die von ihm geschehene Ernennung eines anwesenden, genügend legitimirten Bevollmächtigten glaubhaft angezeigt,  
wenn derselbe für todt erklärt ist und eine fernere Sicherstellung seines Vermögens nach §. 21., 23. und 26. von der Obervormundschaft für nicht erforderlich erkannt wird,  
wenn sein Ableben nachgewiesen ist, und sich hinlänglich legitimirte Erben gemeldet haben, im Fall des §. 1. Abs. 2., wenn der Betrag der erforderlichen Kosten nicht eingezahlt wird, oder nach dem Abgang des Bestellten keine geeignete Person dessen Geschäfte freiwillig übernehmen will.

## §. 5.

Zulässigkeit einer  
Todeserklärung  
nach zehnjähriger  
Verschollenheit.

Der Tod eines Abwesenden oder Vermißten soll alsdann gerichtlich erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von ihm oder über sein Leben eingegangen ist, und er auf eine hiernächst zu erlassende öffentliche Vorladung binnen 36 Wochen sich nicht meldet.

Bis zu dem Tage, wo der vor vollendetem 65sten Lebensjahre Verschollene sein 70stes Lebensjahr vollendet haben würde, und, wenn er zu der Zeit, mit welcher die Verschollenheit (nach §. 6) beginnt, schon über 65 Jahre alt war, oder wenn sein Alter nicht erwiesen werden kann, oder die gerichtliche Todeserklärung früher erfolgt, bis zum Tage, an welchem nach der Edictalcitation die Meldung spätestens geschehen müßte, — beide Tage einschließlic, — streitet die Vermuthung für die Fortdauer seines Lebens.

Nach diesen Zeitpuncten gilt aber in Ansehung aller Vortheile (Erbchaften, Vermächtnisse, Fideicommissse und dergleichen), welche einem Abwesenden oder Vermißten, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallen sind, die Vermuthung, daß der Abwesende vor jener Person gestorben sei.

#### §. 6.

Der zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, Anfang der zehnjährigen Frist. da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Verschollene sich entfernt hat, oder vermißt worden ist, zu rechnen, jedoch wenn der Abwesende oder Vermißte vor erlangter Großjährigkeit schon verschollen war, erst von dem Tage an, da er volljährig geworden ist.

## §. 7.

Unerweitere Be-  
stimmung der  
Frist.

Hatte der Verschollene zur Zeit der letzten Nachricht respective seiner Entfernung oder Vermissung schon das 60ste Jahr seines Alters vollendet, ohne bereits das 65ste Jahr zurückgelegt zu haben, so braucht vor Erlassung der Todeserklärung nur ein solcher Zeitraum verflossen zu sein, daß er das 70ste Jahr vollendet haben würde.

## §. 8.

Hatte er zur Zeit der letzten Nachricht respective seiner Entfernung oder Vermissung bereits das 65ste Jahr zurückgelegt, so kann nach Ablauf von 5 Jahren auf Todeserklärung angetragen werden.

## §. 9.

Ist das Alter, in welchem der Verschollene zur Zeit der letzten Nachricht respective seiner Entfernung oder Vermissung sich befand, nicht zu ermitteln, und nicht wahrscheinlich zu machen, daß er damals schon großjährig war, so muß, ehe wegen der Todeserklärung ein Verfahren eingeleitet werden kann, ein fünfzehnjähriger Zeitraum abgewartet werden.

## §. 10.

Sind besondere Umstände vorhanden, wodurch der Tod des Verschollenen zwar nicht vollständig dargethan, aber doch sehr wahrscheinlich gemacht wird, so kann schon vor Ablauf der

erwähnten Fristen nach vorsichtigem Ermessen des Gerichts, die zur Todeserklärung erforderliche Edictalcitation erlassen werden.

§. 11.

Auf die Todeserklärung können des Abwesenden oder Vermißten Ehegatte, Verwandte, der über dessen Vermögen bestellte Curator, oder wer sonst ein rechtliches Interesse dabei hat, bei dem Untergerichte antragen, in dessen Bezirk der Abwesende respective Vermißte zuletzt sein Domicil hatte, oder, wenn der letzte Wohnort nicht zu ermitteln sein sollte, wo das Vermögen sich befindet.

Veranlassung  
des gerichtlichen  
Verfahrens und  
Zuständigkeit des  
Gerichts.

§. 12.

Bei jedem Antrage auf die Todeserklärung eines Verschollenen müssen alle vorhandenen Nachrichten über dessen Geburt und verwandtschaftliche Verhältnisse, über Zeit und Zweck seiner Entfernung und über seinen früheren und letzten Aufenthaltort, wie auch die in Ansehung seines Lebens oder Todes vorhandenen Wahrscheinlichkeitsgründe angeführt und soweit thunlich bescheinigt werden. Jedoch kann das Gericht in den geeigneten Fällen auch von Amtswegen diejenigen Maßregeln, welche zur Einziehung von Nachrichten über das Leben des Verschollenen dienlich scheinen, anwenden.

Inhalt und Be-  
lege des Antrags  
auf Todeserklä-  
rung.

## §. 13.

Beizubringende  
Bescheinigungen  
und eidliche Ver-  
sicherungen des  
Antragstellers.

Der Ansuchende muß überdies:

1. bescheinigen, wo der Abwesende oder Vermisste zuletzt sein Domicil gehabt hat,

oder daß seine sorgfältigen Bemühungen, dieses letzte Domicil ausfindig zu machen, vergeblich gewesen sind und ist in diesem Falle nachzuweisen, wo das Vermögen desselben anzutreffen ist,

2. die Wahrheit der von ihm (§. 12.) angeführten Umstände, in so weit solche nicht bereits genügend nachgewiesen sind, mit der Versicherung eidlich bekräftigen, daß seit dem von ihm anzugebenden Zeitpuncte, soviel er wisse, auch glaube und dafür halte, keine Kunde von dem Leben des Abwesenden oder Vermissten eingegangen sei, er auch, falls etwa künftig dergleichen Nachrichten eingehen und zu seiner Kunde kommen würden, diese sofort dem Gerichte getreulich anzeigen wolle.

Ist der Curator der Ansuchende, so bedarf es eines besonderen Eides nicht, sondern der Curator hat jene Versicherung nur in Beziehung auf seinen geleisteten Amtseid mit dem Versprechen abzugeben, daß er pflichtgemäß jede etwa eingehende Nachricht anzeigen wolle.

Bei anderen eine Todeserklärung Nachsuchenden dürfen die Gerichte, wenn sie den Umständen nach die oben vorgeschriebene eidliche Versicherung nicht nöthig erachten, Statt der-

selben eine handschlägliche Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes zulassen.

§. 14.

Ist der Antrag auf Todeserklärung zulässig, <sup>Edictalladung</sup> <sup>der Abwesenden u. s. w.</sup> so hat das Gericht mittelst einer Edictalladung

1. den Abwesenden oder Vermissten, unter der Verwarnung, daß er für todt erklärt und sein Vermögen dem in Folge seines Todes dazu am nächsten Berechtigten verabsolgt, auch falls er einen Ehegatten hinterlassen und dieser nicht schon ein die Auflösung der Ehe aussprechendes Erkenntniß ausgewirkt hat, diesem die Rechte und Eigenschaften eines Wittwers respective einer Wittwe beigelegt werden sollen;
2. die Erben desselben, und alle zur Nachfolge in sein Vermögen etwa sonst Berufenen, bei Strafe des Verlusts ihrer Ansprüche;
3. auf besonderes Ansuchen auch alle diejenigen, welche an des Verschollenen in hiesigen Landen befindliches Vermögen Forderungen oder Ansprüche haben, bei Strafe des Verlusts ihrer Rechte zur Meldung und Angabe, so wie zur Bestellung eines im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Erbherrschaft Sever wohnenden Bevollmächtigten, bis zu einem, wenigstens 36 Wochen nach Erlassung der Ladung anzusehenden, Termine aufzufordern.

Zuletzt werden alle, welche von dem Leben oder Tode des Verschollenen Nachrichten besitzen, zur Mittheilung derselben an das Gericht aufgefordert.

## §. 15.

Abgabe des Erkenntnisses auf Todeserklärung.

Geht selbst im Edictaltermine von dem Leben oder Tode des Verschollenen keine genügende Kunde ein, und ist die vorschriftsmäßig geschehene Bekanntmachung der Ladung zu den Acten bescheinigt, so werden die angedrohten Rechtsnachtheile gegen ihn und seine nicht angemeldeten Erben und Gläubiger durch ein bloß in das inländische amtliche Blatt einzurückendes Erkenntniß ausgesprochen, worin der nach §. 16. anzunehmende Todestag bekannt zu machen ist, und welches sofort in Rechtskraft tritt.

## §. 16.

Wirkungen derselben in Beziehung auf den Antragsteller,

Der Tag, bis zu welchem nach der Edictalcitation die Meldung geschehen mußte, gilt in allen rechtlichen Beziehungen, soweit nicht in dieser Verordnung ein Anderes bestimmt ist, bis zu dem Beweise, daß der Verschollene noch lebe oder an einem anderen Tage gestorben sei, für den Sterbetag.

Ist jedoch nachgewiesen, daß der Verschollene zur Zeit des Anfangs seiner Verschollenheit (§. 6.) noch nicht 65 Jahre alt war und daß er vor jenem Meldungs-Tage schon das 70ste Lebensjahr vollendet haben würde, so ist sein 71ster

Geburtstag, ebenfalls unter Vorbehalt des Gegenbeweises, für den Todestag anzusehen, in soweit nicht diese Verordnung (§. 5. §. 20.) für besondere Fälle ein Anderes bestimmt.

Dieser Sterbetag wird als solcher, in Folge der dem betreffenden Prediger von Amtswegen, unter Zusendung einer Abschrift des die Todeserklärung enthaltenden Erkenntnisses, zu machenden Mittheilung, in den Kirchenbüchern bemerkt.

§. 17.

Die Todeserklärung kann nicht nur von demjenigen, welcher sie bewirkt hat, sondern auch von jedem Anderen geltend gemacht werden, dem ein rechtliches Interesse daran zusteht, wenn er eidlich, oder in so fern das Gericht dies genügend erachtet, bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes, versichert respective verspricht, daß seit dem, in Folge der §§. 6—10. gerichtlich für genügend geachteten, Zeitpunkte soviel er wisse, auch glaube und dafür halte, keine Kunde von dem Leben des Abwesenden oder Vermißten eingegangen sei, und daß er, falls etwa künftig dergleichen Nachrichten eingehen und zu seiner Kunde gelangen würden, diese dem Gerichte sofort anzeigen wolle.

§. 18.

Von dem nach §. 16. angenommenen Todestage an wird der hinterbliebene Ehegatte, wenn dieser nicht schon früher ein die Auflösung der

in Beziehung auf dritte Personen,

in Beziehung auf die Wiederverheirathung des hinterbliebenen Ehegatten,

Ehe aussprechendes Erkenntniß ausgewirkt hatte, als verwittwet betrachtet, und ihm kann durch ein Decret des Ehegerichts die Wiederverheirathung gestattet werden.

Keht der Verschollene nachmals zurück, so bleibt für die evangelischen Landesunterthanen die zweite Ehe dennoch bestehen, vorbehältlich jedoch Unserer in einzelnen Fällen auf etwaiges Ansuchen sämtlicher Betheiligten und auf den Bericht der Justizkanzlei zu erlassenden anderweiten Landesherrlichen Verfügung; wogegen in Ansehung der katholischen Landesunterthanen die Gültigkeit der verstatteten zweiten Ehe von der Entscheidung des katholischen Ehegerichts abhängt.

Ist keine zweite Ehe geschlossen, so besteht im Fall der Rückkehr die erste Ehe, und ein etwa eingegangenes Verlöbniß wird aufgelöset, unbeschadet der bis zur Rückkehr eingetretenen rechtlichen Folgen des Wittwenstandes. Jedoch ist dem Zurückgekehrten unbenommen, aus besonderen, vor oder nach der Todeserklärung eingetretenen rechtlichen Gründen, namentlich aber auch wegen etwa nach der Todeserklärung begangener Unzucht die Auflösung der Ehe respective die Trennung von Tisch und Bette, nachzusuchen.

§. 19.

in Beziehung auf  
lehtwillige Ver-  
fügungen und  
Vollmachten,

Nach Erkennung der Todeserklärung ist zur Eröffnung des etwa von dem Verschollenen hin-

terlassenen letzten Willens zu schreiten. Es erlöschten die von dem Verschollenen ertheilten Vollmachten.

§. 20.

Das Vermögen des Verschollenen fällt demjenigen zu, welcher am angenommenen Sterbete-<sup>in Beziehung auf die Vererbung des Vermögens.</sup> tage, aus was immer für einem Grunde, als der zur Erbschaft oder Nachfolge Berechtigte anzusehen ist.

Die mit dem Tode einer andern Person dem Verschollenen, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, angefallenen Vortheile gehen jedoch auf denjenigen über, welcher solche erhalten haben würde, wenn der Verschollene vor dem Erblasser gestorben wäre.

§. 21.

Dieser Erbe oder Nachfolger des Verschollenen kann jedoch die Verabfolgung des Nachlasses, oder wenn er sich bereits im Besitze befinden sollte, die Beibehaltung desselben nur verlangen, nachdem er wegen Erhaltung der Substanz und deren etwaiger Herausgabe an den Verschollenen oder dessen nähere Nachfolger Sicherheit geleistet hat, es wäre denn, daß er nachzuweisen vermögte, der Verschollene habe früher als zehn Jahre vor der Todeserklärung sein siebenzigstes Jahr vollendet. Die Sicherheitsbestellung muß für einen, gemäß §. 23. vom Gerichte zu bestimmenden Zeitraum geschehen.

Sicherheitsleistung des Erben.

Bis nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Erbe oder Nachfolger als Fiduciärerbe betrachtet, dergestalt, daß er die inzwischen erhobenen Nutzungen als Eigenthümer behält, in so fern er nicht der Unredlichkeit seines Besizes überwiesen wird.

Vorstehende Vorschriften sind auch auf diejenigen Personen anzuwenden, auf welche die dem Verschollenen, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallenen Vortheile übergehen.

### §. 22.

Güterpflege bei mangelnder Caution.

Wird die angeordnete Caution nicht geleistet, so tritt obrigkeitliche Güterpflege ein, und es werden den zur Nachfolge in das eigne Vermögen des Verschollenen, respective in die ihm, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallenen Vortheile, Berechtigten die Nutzungen nach Abzug der Verwaltungskosten verabfolgt.

### §. 23.

Dauer der Sicherheitsleistung.

Die Dauer der Sicherheitsleistung ist auf zehn Jahre, von dem für die Nachfolge in das Vermögen nach §. 20. anzunehmenden Zeitpunkte angerechnet, festgesetzt.

Sind besondere Umstände vorhanden, wodurch das wirkliche Ableben des Verschollenen, wenn gleich nicht vollständig erwiesen, doch sehr wahrscheinlich gemacht wird, so ist das Gericht

nach sorgfältiger Erwägung der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse, befugt, die Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung auf einen kürzeren Zeitraum zu beschränken oder auch ganz zu erlassen.

## §. 24.

Den Befugnissen des Gutsherrn hinsichtlich der Besetzung des Bauernguts ist durch die Bestimmungen der §§. 21—23. nichts genommen. Aufrechthaltung gutsherrl. Rechte.

## §. 25.

Hat der Verschollene einen Ehegatten nachgelassen und ist von diesem nicht schon vor der Todeserklärung ein Erkenntniß auf Trennung der Ehe bewirkt, so treten mit dem angenommenen Todestage des Verschollenen rücksichtlich des Vermögens desselben in Beziehung auf den zurückgelassenen Ehegatten diejenigen Wirkungen auf den Todesfall ein, welche das Ableben des Verschollenen nach dem zwischen beiden Ehegatten bestandenen Güterverhältnisse zur Folge hat. Bringen diese Wirkungen nicht an sich schon die Verpflichtung zur Sicherheitsbestellung mit sich, so bleibt der hinterbliebene Ehegatte davon befreiet, wenn er nicht zu einer anderen Ehe schreitet, in welchem Fall er für das vom Verschollenen herrührende Vermögen, welches er in die zweite Ehe bringt, wie im §. 21. fg. bestimmt ist, Sicherheit leisten muß. Ansprüche des hinterbliebenen Gatten.

## §. 26.

Anordnung einer  
Curatel.

Ist für den Abwesenden nicht schon früher eine Curatel angeordnet, so wird zur Zeit der Todeserklärung über seinen Nachlaß, mit Einschluß der ihm, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallenen Vortheile, ein Curator bestellt, welcher

1. über das Vermögen des Verschollenen mit Einschluß der oben gedachten Vortheile ein Inventar aufnimmt, oder dessen amtliche Errichtung bewirkt,

2. mit welchem über die Legitimation der, ihrer Angabe nach, zur Nachfolge berechtigten Personen zu verhandeln ist,

3. der in Beziehung auf die Hinlänglichkeit und Erhaltung der angebotenen respective bestellten Sicherheit das Interesse des Verschollenen zu vertreten und wahrzunehmen hat, und dem

4. eintretenden Falls die nach §. 22. erforderliche Verwaltung des Nachlasses mit Einschluß der dem Verschollenen zugefallenen oben gedachten Vortheile, obliegt.

## §. 27.

Erlöschung der  
Cautio und Cu-  
ratel.

Nach Verlauf der in Gemäßheit des §. 23. festgesetzten Zeit werden Cautio und Curatel, wenn nicht zur Fortdauer einer oder der anderen sonstige Gründe vorhanden sind, aufgehoben, und den als berechtigt anerkannten Personen

steht nunmehr das volle Verfügungsrecht über die Substanz und die ferneren Einkünfte des Nachlasses, respective der dem Verschollenen während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes mit dem Tode einer anderen Person zugefallenen Vortheile, zu, sofern es nicht durch die Eigenschaft der Güter beschränkt ist.

§. 28.

Meldet sich der Verschollene oder ein Anderer mit dem Nachweis, daß ersterer nicht zu dem für die Nachfolge in dessen Vermögen angenommenen Zeitpunkte (§. 20.), sondern zu einer solchen Zeit gestorben sei, daß danach ihm das Vermögen des Verschollenen, nebst den demselben etwa vor seinem Ableben mit dem Tode einer anderen Person zugefallenen Vortheilen, gebühre, so kann er die Auskehrung des Vermögens des Verschollenen nebst den gedachten Vortheilen von jedem redlichen Besitzer, welcher durch einen freigebigen Titel, auf den Todesfall oder unter Lebenden, in den Besitz gekommen ist, verlangen.

Rechte der lebenden Verschollenen und seiner näheren Erben gegen den redlichen Besitzer,

Dieser Anspruch kann jedoch nur innerhalb dreißig Jahren von dem für die Nachfolge in das Vermögen angenommenen Tage an geltend gemacht, und können sowohl das Vermögen des Verschollenen als die oben erwähnten demselben zugefallenen Vortheile nur nach dem Zustande gefordert werden, worin solche sich zur Zeit der

bei dem Besitzer geschehenen Meldung befinden. Der etwa zur Zeit der Meldung noch die Verwaltung des Vermögens des Verschollenen führende Curator ist dagegen zur Herausgabe in dem Umfange verpflichtet, welcher den ihm durch sein Amt aufgelegten Verbindlichkeiten entspricht.

## §. 29.

gegen den unredlichen Besitzer.

Der in das Vermögen des Verschollenen, respective in die demselben, während der Unge-  
wissenheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallenen Vortheile, eingewiesene Erbe oder Besitzer, welcher von dem Tode des Verschollenen oder von sonstigen Thatsachen, wodurch sein, des Erben oder Besitzers, Anspruch auf die Nachfolge ausgeschlossen ward, Kunde gehabt hat, oder erhält, ist von dem Augenblicke an wie ein Verwalter fremder Güter zu betrachten, und zur Rechnungsablage und Entschädigung, gleich einem unredlichen Besitzer, verpflichtet, auch, falls er nicht dem Gerichte davon sofort Anzeige macht, den Umständen nach den Gesetzen gemäß zu bestrafen.

## §. 30.

Rechtsverhältnisse hinsichtlich des dem Verschollenen nach der Todeserklärung angefallenen Vermögens.

Nach gleichen Grundsätzen ist der Fall zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todeserklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, ein Legat oder ein Fideicommiss oder sonstige Vortheile, welche demselben hätten zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen sind.